

Redaktionsschlußvorverlegung

Wegen des Feiertages Fronleichnam in der Woche 24./1995 wird eine Redaktionsschlußvorverlegung notwendig.

Für diese Ausgabe müssen Ihre Berichte und Anzeigen am

Montag, 12. Juni 1995

an den Verlag abgeschickt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Stellplatz- und Ablösesatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal hat in ihrer letzten Sitzung am 11. Mai 1995 im Dorfgemeinschaftshaus Gottards eine neue Stellplatz- und Ablösesatzung beschlossen, mit der die bisherigen Regelungen über die Anzahl der notwendigen Stellplätze für bebauete Grundstücke ersetzt werden. Vorschriften über die Verpflichtung und Schaffung von Stellplätzen auf bebauten Grundstücken waren bisher in der Hessischen Bauordnung enthalten, und die Bebauungspläne der Gemeinde Nüsttal enthalten entsprechende Regelungen. Mit § 50 der neuen Hessischen Bauordnung wurde in Abs. 6 geregelt: "Die Gemeinden legen unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse fest, ob und in welchem Umfang Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze errichtet werden müssen, um den Erfordernissen des ruhenden Verkehrs zu genügen". Die neue Hessische Bauordnung enthält dann die Regelung, daß die Gemeinde entsprechende Einzelregelungen durch eine Satzung zu schaffen hat. Die bisherigen Regelungen der Hessischen Bauordnung treten am 31. Mai 1995 außer Kraft, so daß die von der Gemeindevertretung beschlossene neue Stellplatz- und Ablösesatzung am 1. Juni 1995 in Kraft treten soll.

Wichtigste Vorschrift der neuen Stellplatz- und Ablösesatzung ist die Verpflichtung, daß zukünftig bei Wohnhäusern mit bis zu zwei Wohnungen je zwei Stellplätze je Wohnung zu schaffen sind, für Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen 1,5 Stellplätze je Wohnung.

Die neue Stellplatz- und Ablösesatzung ist nachstehend abgedruckt:

Satzung der Gemeinde Nüsttal

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge Stellplatz- und Ablösesatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992 S. 533) sowie der §§ 50, 87 (1) 1, Nr. 4 und 5 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal in der Sitzung am 11.5.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatz- und Abstellplatzpflicht

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Nüsttal wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen oder Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Soweit die Bedürfnisse des ruhenden oder fließenden Verkehrs oder die Beseitigung städtebaulicher Mißstände es erfordern, sind für den Bereich - Gebietsbeschreibung (genau begrenzte Teile des Gemeindegebietes) - Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für bestehende bauliche und sonstige Anlagen herzustellen.

§ 2

Beschaffenheit, Lage und Gestaltung der Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- oder wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen, soweit nicht zum Schutz des Grundwassers andere Ausführungsarten erforderlich sind. Das gilt nicht für bereits befestigte Flächen.

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Laubbaum (Stammumfang mind. 14 cm/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 3 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheibe sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Ab 6 Stellplätzen ist neben der Baumbepflanzung grundsätzlich eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen vorzunehmen. Entstehende Böschungen zwischen den einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen/begrünen.

(3) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze und Fahrräder nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Stellplätze müssen grundsätzlich unabhängig anfahrbar sein.

(4) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

(1) Einschließlich der Flächen für Zufahrten werden folgende Platzgrößen je Fahrzeug bestimmt, soweit nicht im Einzelfall geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger je 25 qm
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder ein Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen je 50 qm
3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus je 150 qm

(2) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.

(3) Für Abstellplätze für Fahrräder wird eine Platzgröße von 1,2 qm je Abstellplatz bestimmt.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze für Personenkraftwagen und Abstellflächen für Fahrräder bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Abweichungen von diesen Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Mindestbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden.

(2) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für den jeweiligen Nutzungsabschnitt gesondert zu ermitteln. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Abstellplätze bemißt sich nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht erfaßt ist, richtet sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach dem tatsächlichen Stellplatzbedarf. Die Richtwerte der Anlage 1 sind für vergleichbare Nutzungen dabei heranzuziehen.

(4) Für bauliche und sonstige Anlagen, für deren Betrieb der Einsatz von Lastkraftwagen bzw. Bussen notwendig ist (z. B. regelmäßiger An- und/oder Auslieferungsverkehr, Vermietung und Verpachtung von Kraftfahrzeugen etc.), sind die entsprechenden Stellplatzflächen in ausreichender Zahl nachzuweisen.

(5) Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.

(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(7) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Stellplatzablösung, Ablösebetrag

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Nüsttal wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Nüsttal einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Pkw-Stellplätzen oder Pkw-Garagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

je Stellplatz 5.500,00 DM

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.

Die bisherigen Regelungen über die Anzahl der Stellplätze in den Bebauungsplänen treten gleichzeitig außer Kraft.

Nüsttal, den 11. Mai 1995

gez. Vogt, Bürgermeister

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Nüsttal

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher/-innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	—	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen, sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Einzimmer-Appartement	1 Stpl. je Wohnung	—	1 je Wohnung
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,4 Stpl. je Wohnung	20	0,2 je Wohnung
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	—	2 je Wohnung
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 3 Betten
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett
1.8	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.9	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 3 Betten
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten jedoch min. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	20	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 15 qm Nutzfläche, jedoch mind. 5 Stpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Kioske	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche	75	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte, großflächige Einzelhandels-geschäfte	1 Stpl. je 10 qm Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten, (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	90	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	90	1 je 25 Sitzplätze

5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sport- fläche	---	1 je 250 qm Sport- fläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sport- fläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 250 qm Sport- fläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallen- fläche	---	1 je 50 qm Hallen- fläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallen- fläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 50 qm Hallen- fläche, zusätzl. 1 je 25 Besucher/innen- plätze
5.5	Fitneßcenter	1 Stpl. je 20 qm Haupt- nutzfläche	---	1 je 20 qm Haupt- nutzfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grund- stücksfläche	---	1 je 300 qm Grund- stücksfläche
5.7	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen	---	1 je 8 Kleiderablagen
5.8	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 8 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	---	1 je 8 Kleiderablagen zusätzl. 1 je 15 Be- sucher/innenplätze
5.9	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	---	1 je 2 Spielfelder
5.10	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 5	---	1 je 2 Spielfelder, zusätzl. 1 je 10
			Besucher/	innenplätze
5.11	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	---	5 je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	---	2 je Bahn
5.13	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	---	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 12 qm Bewirtungsfläche	75	1 je 4 qm Bewirtungs- fläche
6.1.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 qm Bewirtungsfläche	75	1 je 10 qm Bewir- tungsfläche
6.2	Discotheken	1 Stpl. je 3 qm Bewirtungsfläche	75	1 je 10 qm Bewir- tungsfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungs- betriebe	1 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaura- tionsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1.1 und Nr. 6.1.2	75	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten
7.	Krankenanstalten			
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	50	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/ innen	---	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/ innen, zusätzl. 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	---	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	---	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	---	1 je 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergl.	1 Stpl. je 15 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	---	1 je 15 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/ innenplätze	---	1 je 5 Besucher/- innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industrie- betriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	20	1 je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufs- plätze	1 Stpl. je 100 qm Nutz- fläche	---	1 je 6 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	---	1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	—	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	—	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	—	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stpl.	90	1 je 20 qm Nutzfläche
10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	—	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.		1 je 750 qm Grundstücksfläche

Der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

Aus dem Rathaus wird berichtet

Seniorenfahrt der Gemeinde Nüsttal

Die Gemeinde Nüsttal veranstaltet auch in diesem Jahr wieder eine gemeinsame Fahrt der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der gesamten Gemeinde.

Diese Fahrt findet statt am Dienstag, 13. Juni 1995. Eingeladen sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie deren Ehegatten. Geplant ist wieder eine Halbtagsfahrt, die mit einem gemütlichen Beisammensein im Bürgerhaus abgeschlossen wird.

Wie bereits angekündigt, findet eine Fahrt in den Taunus statt. Geplant ist u.a. ein Besuch des Freilichtmuseums Hessenpark in Neu-Anspach sowie der Saalburg am fr. Limes.

Die Abfahrt erfolgt an den Omnibushaltestellen in den einzelnen Dörfern, und zwar in

Gotthards	ab 12.00 Uhr
Morles	ab 12.05 Uhr
Rimmels/Silges	ab 12.10 Uhr
Haselstein	ab 12.00 Uhr
Mittel-/Oberaschenbach	ab 12.05 Uhr
Hofaschenbach	ab 12.10 Uhr

Die Fahrt ist für alle Teilnehmer kostenlos. Im Interesse einer reibungslosen Organisation muß um Anmeldung der Teilnehmer gebeten werden.

Der Gemeindevorstand bittet, sich bis spätestens Dienstag, 6. Juni 1995 anzumelden. Die Anmeldung kann persönlich oder telefonisch, Tel. 06684/587, erfolgen.

Altpapiersammlung

Am Samstag, dem 27. Mai 1995, findet in sämtlichen Dörfern der Gemeinde Nüsttal wieder eine Altpapier-Straßensammlung statt. Die Mitbürgerinnen und Mitbürger sind aufgerufen, Altpapier möglichst gebündelt oder in Kartons ab 08.00 Uhr am Straßenrand abzustellen.

Größere Mengen Altpapier oder Kartonagen können auch unmittelbar im Großcontainer abgelagert werden, der am Samstag auf dem Parkplatz vor dem Bürgerhaus in Hofaschenbach bereitsteht.

Die Altpapier-Straßensammlung wird wieder von den Mitgliedern des 1. FC Nüsttal durchgeführt und ist vom Gemeindevorstand nachdrücklich empfohlen.

„Tag der offenen Tür“

Im Winter 94/95 wurden im Rahmen des Frauenprojektes des Vereins „Natur- und Lebensraum Rhön“ erstmals die Fachqualifikation Landtourismus für Frauen der Region angeboten.

Mit dem Ziel der Erschließung innovativer Berufs- und Arbeitsfelder wurden Ideen der Teilnehmerinnen aus den Bereichen der Direktvermarktung und der bäuerlichen Gästebeherbergung aufgegriffen und gemeinsam zu Projekten entwickelt.

Zur Vorstellung der Projekte am

Mittwoch, 31.5.1995, von 10.00 bis 16.00 Uhr

Georg-Mellinger-Straße 3, Ehrenberg-Wüstensachsen möchten wir alle Interessenten zum „Tag der offenen Tür“ in die Geschäftsräume des Vereins „Natur- und Lebensraum Rhön“ einladen.

Da geplant ist, die Fachqualifikation Landtourismus nochmals im kommenden Winter anzubieten, besteht insbesondere für interessierte Frauen die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung

20. Mai 1995

Rainer Theo Trapp, wohnhaft in Nüsttal, Ortsteil Hofaschenbach, Schulstraße 41, und Petra Käthe Schiwek, wohnhaft in Fulda, Ulrich-von-Hutten-Straße 2

Bereitschaftsdienste

Wichtige Rufnummern

Feuer	112
Notruf	110
Zentrale Rettungsleitstelle	0661/19222
Sozialstation Hünfeld	06652/73324
Polizeidirektion Fulda	0661/1051
Polizeistation Hünfeld	06652/5085
Deutsches Rotes Kreuz	06652/2220
Gemeindeverwaltung Nüsttal	06684/587
Kindergarten Hofaschenbach/ ambulante Krankenpflege	06684/223
Kindergarten Gruppe Mittelaschenbach	06684/1621
kath. Pfarramt Hofaschenbach	06684/352
kath. Pfarramt Schwarzbach	06684/813
kath. Pfarramt Haselstein	06652/4829
ev. Pfarramt I Hünfeld	06652/2796
ev. Pfarramt II Hünfeld	06652/2385
Psychosoziale Beratungsstelle Fulda	0661/21033
Telefonseelsorge	0661/11101
Diakonisches Werk Fulda	0661/83888

Zahnärztlicher Notdienst

Von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erfragen unter der Rufnummer 06652/2220 (Rotes Kreuz).

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 bis 11.00 Uhr
27./28.05.

Dr. Peter Schmitt + Susanne Jaunich-Ichtiaris,

Brunnenstr. 8, 36088 Hünfeld 06652/8048

Ärztlicher Notdienst

von Samstag, 27.05.1995, 08.00 Uhr, bis Montag, 29.05.1995, 08.00 Uhr

Nüsttal/Hofbleber:

Dr. Uta Martin, Steinhauck 5,
36167 Nüsttal 06684/711

Hünfeld:

Dr. Pfennig, Im Haselgrund 5,
36088 Hünfeld 06652/73900

Guttempler Gemeinschaft

Beratung für Alkoholranke und -gefährdete sowie deren Familienangehörige ist mittwochs um 20.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Nüst.